

# Arbeitsgerichtsentscheidungen

## Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von arbeitsgerichtlichen Vergleichen

### Klagebegehren

Ein Dienstnehmer mit einem monatlichen Gehalt von € 1.750,00 wird per 15.6.2015 fristlos entlassen. Die Entlassung wird angefochten. Das diesbezügliche Klagebegehren lautet:

- > € 7.000,00 Kündigungsentschädigung bis 30.9.2015
- > € 2.000,00 Urlaubersatzleistung für 26 Werktage
- > € 1.170,00 Sonderzahlung
- > € 9.330,00 gesetzliche Abfertigung

### Abgeschlossener Vergleich

In einem gerichtlichen Vergleich verpflichtet sich der Dienstgeber € 14.415,00 brutto zu bezahlen. In dieser Summe sind € 9.330,00 als gesetzliche Abfertigung sowie € 5.085,00 an „freiwilliger Abfertigung“ enthalten.

### Beurteilung des Vergleiches

Die im Vergleichsbetrag im Ausmaß von € 9.330,00 enthaltene gesetzliche Abfertigung stellt einen beitragsfreien Bezug dar und ist demzufolge bei der weiteren Beurteilung nicht zu berücksichtigen.

Die geleistete „freiwillige Abfertigung“ in Höhe von € 5.085,00 muss als beitragspflichtiges Entgelt angesehen werden. Ausschlaggebend hierfür ist, dass ein höherer Betrag an beitragsfreien Entgeltbestandteilen verglichen wurde, als dem Dienstnehmer zugestanden wäre bzw. im Klagsweg gefordert worden ist.

Für die verbleibenden beitragspflichtigen Bezüge im Ausmaß von € 5.085,00 errechnet sich in Berücksichtigung des Klagebegehrens ein Aufteilungsfaktor von 0,5 ( $€ 5.085,00 : € 10.170,00$ ). Auf die einzelnen Positionen des Klagebegehrens entfallen somit:

- > Kündigungsentschädigung: € 3.500,00 ( $€ 7.000,00 \times 0,5$ )
- > Urlaubersatzleistung: € 1.000,00 ( $€ 2.000,00 \times 0,5$ )
- > Sonderzahlung: € 585,00 ( $€ 1.170,00 \times 0,5$ )

### Verlängerung der Pflichtversicherung

Ausgehend von der errechneten täglichen Beitragsgrundlage im Ausmaß von € 58,33 ( $€ 1.750,00 : 30$ ) ist die Pflichtversicherung somit um 77 Kalendertage wie folgt zu verlängern:

- > € 3.500,00 : € 58,33 = 60 Tage Kündigungsentschädigung
- > € 1.000,00 : € 58,33 = 17 Tage Urlaubersatzleistung

Teile von Tagen werden bei der Verlängerung der Pflichtversicherung immer abgerundet (z. B. 7,9 Tage auf 7 Tage)! Als Sonderzahlung sind € 585,00 abzurechnen.

**Anmerkung:** Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen hat der Dienstgeber für arbeitslosenversicherungspflichtige bzw. freie Dienstverhältnisse, die nach dem 31.12.2012 enden, eine Auflösungsabgabe zu entrichten.